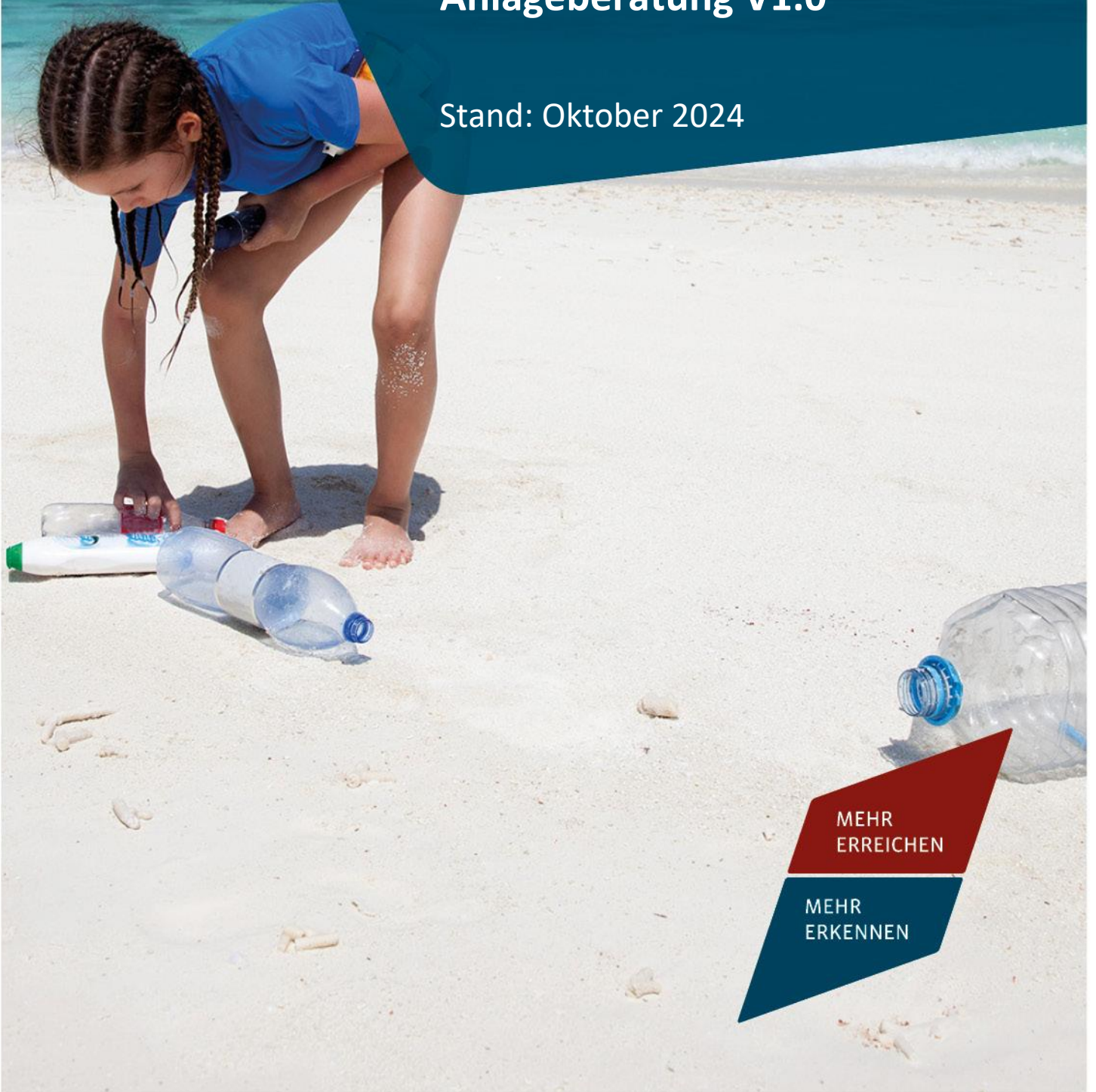




Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung V1.0

Stand: Oktober 2024



MEHR
ERREICHEN

MEHR
ERKENNEN

Die FERI AG (LEI: 391200RAQYPENJJ4QB64) (im folgenden „FERI“) gehört zu den führenden Investmenthäusern im deutschsprachigen Raum. Seit über 30 Jahren bietet FERI institutionellen Investoren und Family Offices eine breite Palette an investmentbezogenen Dienstleistungen. Diese reichen von der Entwicklung maßgeschneiderter Anlagestrategien, über deren Implementierung, bis hin zur regelmäßigen Kontrolle und Steuerung der Risiken. Im Dienstleistungsangebot enthalten ist der gesamte Prozess der Anlageberatung, der seit den 1990er Jahren kontinuierlich weiterentwickelt wird. Das Beratungsangebot von FERI, das sich durch große Erfahrung, selbst entwickelte Systeme und den Zugriff auf nahezu 200 Mitarbeiter in allen Themen des Anlageprozesses auszeichnet, schafft einen spürbaren Mehrwert für unsere Kundinnen und Kunden.

Nachhaltigkeit bildet dabei einen zentralen Bestandteil und wird, sofern durch den eine entsprechende Präferenz geäußert, in unseren Beratungsprozess integriert. Kundinnen und Kunden können dabei aus verschiedenen Ausprägungen einer Nachhaltigkeitspräferenz wählen, mit Angabe, ob bestimmte Mindestanteile festgelegt werden sollen bzw. welche Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden sollen. Ein Bestandteil der möglichen Nachhaltigkeitspräferenzen bildet die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts – „PAI“).

PAI im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) erstrecken sich über die folgenden Bereiche:

- Umwelt,
- Soziales und Beschäftigung,
- Achtung der Menschenrechte und
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung, die am 1. Januar 2023 in Form der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 in Kraft getreten sind, treffen unter anderem detaillierte Vorgaben für Inhalt, Methoden und Darstellung der PAI.

Die im Beratungsgespräch festgestellte Nachhaltigkeitspräferenz gibt den Rahmen für Empfehlungen von Finanzinstrumenten vor. Die FERI AG bietet im Rahmen der Anlageberatung sowohl nachhaltige Finanzprodukte als auch Produkte an, deren zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Im Rahmen des Beratungsgesprächs werden die notwendigen Informationen zu den PAI zur Verfügung gestellt und erklärt. Äußert die Anlegerin bzw. der Anleger Nachhaltigkeitspräferenzen, wird – sofern dies den Präferenzen des Kunden entspricht – die FERI Mindestrichtlinie angewendet.

Die FERI Mindestrichtlinie berücksichtigt spezifische PAI anhand definierter Ausschlusskriterien. Die berücksichtigten PAI sind:

- PAI 3 – THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- PAI 4 – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- PAI 10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 14 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- PAI 16 – Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (nur bei Investitionen in Staatsanleihen)

Finanzprodukte, die die Ausschlusskriterien der FERI Mindestrichtlinie erfüllen und somit auch die oben genannten PAI berücksichtigen, werden von FERI als geeignet für Kundinnen und Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenz eingestuft. Bei entsprechendem Kundenwunsch werden weitere oder andere PAI berücksichtigt. FERI verwendet zur Messung der PAI auf Grund der Datenabdeckung Daten des führenden Nachhaltigkeitsdatenanbieters MSCI. Bedingt durch die Größe des beratenen Anlageuniversums ist es nicht möglich, Datenlücken durch zusätzliche Nachforschung zu schließen. Es werden nicht unmittelbar Daten von Finanzmarktteilnehmern genutzt, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 veröffentlicht wurden. Die Daten unseres Nachhaltigkeitsdatenanbieters MSCI können aber indirekt auf veröffentlichten Informationen von Finanzmarktteilnehmern gemäß der genannten Verordnung basieren.